

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.04.2025

SR/BeVoSr/112/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.05.2025	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 462.453:2025

Ev.-Luth. Kindertagesstätte St.Petri „Hand in Hand,, Ratzeburg; hier: Antrag auf Gruppenänderungen zum Kita- Jahr 2025/2026

Zielsetzung:

Reduzierung von Kitaplätzen aufgrund räumlicher Einschränkungen

Beschlussvorschlag:

Der ASJS beschließt, den Antrag auf Gruppenänderung der Kirchengemeinde St. Petri abzulehnen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Hentschel, Jürgen, Erster Stadtrat am 30.04.2025

Colell, Maren am 29.04.2025

Sachverhalt:

Die Kirchengemeinde St. Petri als Träger der Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Petri „Hand in Hand“ teilte mit Antragstellung durch den Kirchenkreis am 26. März 2025 mit, dass die Planungen zum neuen Kita-Jahr 2025/2026 eine Gruppenverkleinerung der drei Elementar-Gruppen sowie der Integrations-Gruppe vorsehen (siehe Anlagen). Folgend die Erläuterung zu den Planungen des Trägers aus dem Antrag:

Aktueller Stand für die Kita im Kindergartenjahr 2024/2025

1 x Krippe mit (Container) läuft im Juli 2026 aus (siehe Bericht der Verwaltung)

1 x Krippe mit 10 Kindern

3 x Elementar-Gruppen mit jeweils 20 Kindern

1 x Integrations-Gruppe mit 16 Kindern

(insgesamt 96 Kinder)

Planung des Trägers zum Kindergartenjahr 2025/2026

1 x Krippe mit (Container) läuft im Juli 2026 aus

1 x Krippe mit 10 Kindern

plus:

Alternative 1:

4 x Elementar-Gruppen mit jeweils 14 Kindern (4 I- Kinder sind integriert)

(insgesamt: 76 Kinder)

oder

Alternative 2:

3 x Elementar-Gruppen mit jeweils 15 Kindern

1 x I -Gruppe mit 16 Kindern

(insgesamt: 81 Kinder)

Erläuterungen des Trägers:

3 Elementar-Gruppen:

Die 3 Elementar-Gruppen mit jeweils 20 Kindern sollen auf jeweils 15 Kinder reduziert werden. Als Gründe führt der Träger an, dass die Gruppenräume zu klein seien, in den Gruppen eine erhöhte Anzahl an Kindern mit Förderbedarf und viele nicht Deutsch sprechende Kinder vorhanden seien. Es gäbe wenig Nebenräume u. a. für Sprachförderung oder Einzelförderung.

Integrations-Gruppe:

Die Integrations-Gruppe mit derzeit 16 betreuten Kindern (12 Elementarkinder und 4 Integrationskinder) soll in eine Regelgruppe (also mit nunmehr nur noch 15 Kindern) umgewandelt werden. Die Zusammenarbeit mit der „ausgeliehenen“ heilpädagogischen Fachkraft der Zeitarbeit liefere im Sommer aus. Die Stelle sei ausgeschrieben für ein Jahr als Elternzeitvertretung. Wenn die Stelle nicht besetzt werden könne, soll die Gruppe auf 15 Kinder reduziert (dann als Elementar-Gruppe) und die vier jetzigen Integrations-Kinder auf alle Elementar-Gruppen als Einzelintegrationsmaßnahmen verteilt werden. Ein I-Kind belegt zwei Elementarplätze, sodass alle Elementar-Gruppen auf 14 Kinder reduziert würden.

Durch die Reduzierung der Kinderzahl müsse dann fehlendes Personal nicht mehr über Zeitarbeitskräfte kompensiert werden (Derzeit ist eine heilpädagogische Fachkraft über eine Zeitarbeitsfirma bis zum 31.07.2025 eingestellt).

Der § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) regelt die räumlichen Anforderungen an eine Kindertagesstätte. Demnach muss eine pädagogisch nutzbare Fläche pro Kind mindestens 3,5 m² in Krippengruppen und integrativen Gruppen sowie 2,5 m² in Kindergartengruppen und Hortgruppen betragen (Mindestflächenbedarf). Für Kinder unter drei Jahren sind zusätzliche Schlafräume vorzuhalten, deren Größe 1,2 m² pro gleichzeitig betreutes Kind nicht unterschreiten darf und die außerhalb der Schlafzeit anderweitig genutzt werden können. Zur pädagogisch nutzbaren Fläche zählen der Gruppenraum und sonstige Innenräume, soweit diese konzeptionell regelmäßig pädagogisch genutzt werden. Werden sonstige Innenräume von mehreren gleichzeitig anwesenden Gruppen genutzt, sind diese anteilig den Gruppen zuzurechnen. Kindertageseinrichtungen, die am 1.

Januar 2021 bereits betrieben wurden (Bestandseinrichtungen), dürfen den Mindestraumbedarf um bis zu zehn Prozent unterschreiten; die Unterschreitung ist dem örtlichen Träger zu melden.

Verwaltungsseitige Betrachtung:

Gemäß der gesetzlichen Regelung nach § 23 KitaG müssen die Gruppenräume folgende Mindestgrößen (ohne Unterschreitung) aufweisen:

Krippe (U3) mit 10 Kindern à $3,5\text{m}^2 + 1,2\text{m}^2 = 35\text{m}^2 + 12\text{m}^2 = 47\text{m}^2$

Elementar-Gruppe (Ü3) mit 20 Kindern à $2,5\text{m}^2 = 50\text{m}^2$

Integrations-Gruppe mit 15 Kindern à $3,5\text{m}^2 = 52,5\text{m}^2$

Die Größen der Gruppenräume der Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Petri „Hand in Hand“ stellen sich wie folgt dar:

45,77 m² = Elementar-Gruppe

45,77 m² = Elementar-Gruppe

46,38 m² = Elementar-Gruppe

51,07 m² = Integrations-Gruppe

52,75 m² = Krippengruppe

Hinzu kommen ein Mehrzweckraum mit 38,48 m² sowie eine Halle mit über 100 m².

In Anrechnung gemäß § 23 (1) S. 2 und 3, erfüllen die Gruppenräume die gesetzlichen Anforderungen nach dem KitaG, selbst ohne Unterschreitungsmöglichkeit nach Satz 5 (bis zu 10%). Die Halle kann auf die Gruppenräume anteilig angerechnet werden, da sie dauerhaft und durch alle regelmäßig genutzt wird.

Der Träger hat zwar in der Vergangenheit mündlich mitgeteilt, dass die Räumlichkeiten mit dem Betreuungsmodell nicht optimal seien und ggfs. mehr Platz für die Förderbedarfe benötigt werde. Eine Anpassung bzw. Verkleinerung der Gruppen in der Vergangenheit stand nicht zur Debatte.

Es würden nach der Planung des Trägers der Stadt Ratzeburg mindestens 15 Plätze wegfallen, wenn keine heilpädagogische Fachkraft durch den Träger eingestellt werden kann, dann würde die Integrations-Gruppe in eine Elementar-Gruppe umgewandelt werden und die vier jetzigen Integrations-Kinder auf die Elementar-Gruppen als Einzelintegrationsmaßnahmen verteilt. Dementsprechend würden weniger Einzelintegrationsmaßnahmen durch die Gruppenänderung in Zukunft stattfinden. Zusätzlich ist aufzuführen, dass die Betriebsgenehmigung für eine Krippengruppe, die derzeit in einem Container betrieben wird, zum 31.07.2026 endet. Nach Auslaufen der Genehmigung würde der Betrieb der Krippengruppe wegfallen, es würden demnach 10 U3-Plätze verloren gehen.

Zusammengefasst müssten mindestens 15 Plätze im Elementarbereich (Ü3) sowie 10 Krippenplätze (U3) kompensiert werden.

Die Stadt Ratzeburg hat die Bedarfe als Standortgemeinde zu erfüllen. Die Nachfrage nach Kita-Plätzen ist vorhanden und es kann demnach aus Sicht der Verwaltung nicht auf die Plätze verzichtet werden. Der Raum ist begrenzt aber erfüllt die Anforderungen nach dem KitaG. Der örtliche Träger der Jugendhilfe – Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen, teilt die Einschätzung der Verwaltung.

Die Verwaltung rät deshalb, den Antrag des Trägers abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

mitgezeichnet haben: